



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences

**2015-12****Veröffentlicht am 09.11.2015****Nr. 12/S. 178**

Tag	Inhalt	Seite
09.11.2015	Teilgrundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Trier vom 16. Oktober 2015	179-184
09.11.2015	Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier, Trier University of Applied Sciences vom 30. Juni 2015	185-192

**Teilgrundordnung über die Vergabe von
Leistungsbezügen sowie Forschungs- und
Lehrzulagen an der Hochschule Trier
vom 16. Oktober 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41 und aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 und des § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (LeistBezügeVO) vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Trier am 22. Juli 2015 mit Zustimmung des Hochschulrates die nachfolgende Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen als Bestandteil der Grundordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 1. September 2015 (Az. 977-52305/467) genehmigt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

I Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

§ 2 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

II Besondere Leistungsbezüge

§ 3 Besondere Leistungsbezüge nach Entwicklungsstufen

§ 4 Besondere Leistungsbezüge mit Zielvereinbarung

§ 5 Besondere Leistungsbezüge mit retrospektiver Leistungsdarstellung

§ 6 Leistungsbewertung

§ 7 Kriterien

§ 8 Verfahren zur Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen

III Funktionsleistungsbezüge

§ 9 Funktionsleistungsbezüge

IV Forschungs- und Lehrzulage

§ 10 Forschungs- und Lehrzulage

V Sonstiges

§ 11 Regelung für den Mindestbetrag zur Gewährung von Leistungsbezügen

§ 12 Wechsel aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W

§ 13 Finanzierungsvorbehalt

§ 14 Bericht über die Vergabe von Leistungsbezügen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen in der Landesbesoldungsordnung W gemäß Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (LeistBezügeVO).

I Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

§ 2 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und BleibeVerhandlungen können gemäß § 3 Abs. 1 LeistBezügeVO Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge vereinbart werden. Die Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge sollen die bisher erbrachten und zukünftig erwarteten Leistungen angemessen würdigen. Bei der Bemessung der BerufsLeistungsbezüge kann die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte berücksichtigt werden.

(2) Die Berufs- oder BleibeLeistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Werden sie ganz oder teilweise befristet gewährt, sind sie mit einer Zielvereinbarung zu verknüpfen. Die Zielvereinbarung ist in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs vorzuschlagen. Nach fünf Jahren wird entsprechend der Regelung in § 8 über eine unbefristete Vergabe entschieden.

(3) Über die Gewährung und über die Höhe der Berufs- oder BleibeLeistungsbezüge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident unter Einhaltung des Professorenbesoldungsvolumens.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident legt im Benehmen mit dem Senat die Leitlinie für die in der Regel maximal erreichbaren BerufsLeistungsbezüge fest.

II Besondere Leistungsbezüge

§ 3 Besondere Leistungsbezüge nach Entwicklungsstufen

(1) Bei nachgewiesenen sehr guten Leistungen bei der Erfüllung der Dienstaufgaben gemäß § 48 HochSchG können Besondere Leistungsbezüge nach Entwicklungsstufen vergeben werden.

(2) Die Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen nach Entwicklungsstufen erfolgt jeweils auf Antrag der Professorin oder des

Professors. Die Fristen für die Beantragung regelt § 8 Abs. 1.

(3) Insgesamt werden höchstens fünf Entwicklungsstufen gewährt.

(4) Bei Beantragung einer neuen Entwicklungsstufe hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Selbstbewertung vorzulegen, in der dargestellt wird, welche sehr guten Leistungen bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 48 HochSchG in den zurückliegenden fünf Jahren erbracht wurden.

(5) Die Besonderen Leistungsbezüge werden zunächst befristet gewährt. Nach Ablauf eines Jahres werden sie wiederholt und unbefristet vergeben, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident legt im Benehmen mit dem Senat die Leitlinie für die in der Regel maximal zu vergebenden Besonderen Leistungsbezüge nach Entwicklungsstufen fest.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge mit Zielvereinbarung

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Zielvereinbarung über die Vergabe von weiteren Besonderen Leistungsbezügen gem. § 4 LeistBezügeVO abschließen. Eine Zielvereinbarung definiert Maßnahmen und Zielkriterien, die die Zielerreichung des entsprechenden Fachbereichs und der Hochschule besonders unterstützen und die über die normale Erfüllung der Dienstaufgaben wesentlich hinausgehen. Bei der Zielvereinbarung ist ein hoher Qualitätsstandard einzuhalten. In dieser werden die Erwartungshaltung der Hochschule, Zielgrößen nach Inhalt und Umfang sowie Messkriterien festgelegt. Mit der Zielvereinbarung können Schwerpunkte für die Erbringung Besonderer Leistungen gesetzt werden.

(2) Besondere Leistungsbezüge, die durch eine Zielvereinbarung begründet sind, werden in der Regel befristet gewährt.

(3) Besondere Leistungsbezüge mit Zielvereinbarung und Besondere Leistungsbezüge mit retrospektiver Leistungsdarstellung gemäß § 5 sowie Berufsleistungsbezüge mit Zielvereinbarung gemäß § 2 werden insgesamt maximal fünf Mal gewährt.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident legt im Benehmen mit dem Senat die Leitlinie für die in der Regel maximal zu vergebenden Besonderen Leistungsbezüge mit Zielvereinbarung fest.

§ 5 Besondere Leistungsbezüge mit retrospektiver Leistungsdarstellung

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der W-Besoldung, die keine Zielvereinbarung gemäß § 2 oder gemäß § 4 abgeschlossen haben, können auf der Basis einer retrospektiven Leistungsdarstellung zukünftig Besondere Leistungsbezüge erhalten. Ein entsprechender Antrag kann erstmals frühestens in dem Jahr, in dem das vierte Dienstjahr an der Hochschule Trier vollendet wird, bzw. frühestens im fünften Jahr nach Ablauf der letzten Gewährung Besonderer Leistungsbezüge gestellt werden. Voraussetzung ist der Nachweis besonderer Leistungen in den zurückliegenden fünf Jahren, die die Zielerreichung des entsprechenden Fachbereichs und der Hochschule besonders unterstützt haben und die über die normale Erfüllung der Dienstaufgaben wesentlich hinausgegangen sind.

(2) Erforderlich ist die Abgabe einer Selbstbewertung, die einer Überprüfung unterzogen wird. Bei der Bewertung der Leistungsdarstellung ist § 6 analog anzuwenden. Je nach Bewertung können befristete Besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Nach Ablauf eines Jahres werden diese Besonderen Leistungsbezüge erneut und unbefristet gewährt, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.

(3) Besondere Leistungsbezüge mit retrospektiver Leistungsdarstellung und Besondere Leistungsbezüge mit Zielvereinbarung gemäß § 4 sowie Berufsleistungsbezüge mit Zielvereinbarung gemäß § 2 werden insgesamt maximal fünf Mal gewährt.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident legt im Benehmen mit dem Senat die Leitlinie für die in der Regel maximal zu vergebenden Besonderen Leistungsbezüge mit retrospektiver Leistungsdarstellung fest.

§ 6 Leistungsbewertung

(1) Bei der Bewertung der Selbstdarstellung gemäß § 3 Abs. 4 ist die besondere Erfüllung der Dienstaufgaben entsprechend § 48 HochSchG zu beurteilen. Sie umfasst:

- i. der Qualität der Erfüllung der Dienstaufgaben gemäß § 48 HochSchG aus der Sicht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ii. der Qualität der Lehre und der Betreuung der Studierenden aus deren Sicht,
- iii. der Qualität der Erfüllung von Aufgaben für die Hochschule als Ganzes in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung.

Bei der Bewertung einer Leistung ist zu berücksichtigen, inwieweit hierfür ein Deputatsnachlass gewährt wurde.

(2) Die Qualität der Erfüllung der Dienstaufgaben wird vom Ältestenrat des Fachbereichs bewertet. Die Dekanin oder der Dekan stellt dem Ältestenrat die zur Bewertung der Dienstaufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung. Evaluierungsergebnisse sind zu berücksichtigen. Der Ältestenrat wird vom Fachbereichsrat gewählt. Er besteht aus vier Professorinnen und Professoren, wobei ein Mitglied aus einer anderen Hochschule berufen werden kann. Die Amtszeit beträgt ein Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen aktuell nicht selbst zur Bewertung anstehen.

(3) Die Qualität der Lehre und der Betreuung der Studierenden wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats bewertet. Evaluierungsergebnisse sind zu berücksichtigen.

(4) Die Qualität der Erfüllung von Aufgaben für die Hochschule als Ganzes in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten beurteilt.

(5) Die Vergabe der Besonderen Leistungsbezüge nach § 4 und § 5 basiert auf den Kriterien, die in § 7 aufgeführt sind. Für die Gewährung ist die Darstellung der Erfüllung der Zielvereinbarung bzw. eine retrospektive Leistungsdarstellung mit dem Antrag vorzulegen. Der Erfüllungsgrad einer Zielvereinbarung gemäß § 4 oder die Qualität einer retrospektiven Leistungsdarstellung gemäß § 5 wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans festgestellt. Evaluierungsergebnisse sind zu berücksichtigen.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident legt auf der Basis der Einzelbewertungen gemäß Abs. 2 - 4 bzw. gemäß Abs. 5 jeweils eine Gesamtbewertung für die Gewährung Besonderer Leistungsbezüge nach § 3 bzw. nach § 4 oder § 5 fest.

§ 7 Kriterien

(1) Bei der Leistungsbewertung gemäß § 4 bzw. § 5 sind insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. das besondere Engagement bei der Betreuung zukünftiger, derzeitiger und ehemaliger Studierender, Hochbegabter sowie von Doktorandinnen und Doktoranden,
2. das besondere Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, beim Fernstudium und bei der Einführung von multimedialen Lehr- und Lernformen,
3. das besondere Engagement bei der Studienreform, bei der Entwicklung innovativer Studiengänge und bei der Qualitätssicherung,
4. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung einschließlich der vom Lehrdeputat umfassten Weiterbildung hinaus geleistet werden,
5. das besondere internationale Engagement in Wissenschaft, Forschung und Kunst, bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
6. das besondere Engagement in Forschung und Entwicklung, beim Wissenschaftstransfer einschließlich Existenzgründungen und Erfinderverwertungen sowie bei Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten,
7. das besondere Engagement im Bereich von Forschung und Wissenschaft durch Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften oder juristischen Kommentaren, Vorträge und Veröffentlichungen auf wissenschaftlichen Konferenzen und Workshops, das Organisieren von wissenschaftlichen Konferenzen und Workshops, Mitgliedschaft in Programmkomitees und Editorial Boards, Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Zeitschriften, das Erstellen von Anträgen für öffentlich geförderte Forschung,
8. das besondere Engagement bei der Kooperation innerhalb der Hochschule, mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis und
9. ein besonders hoher Anteil an Drittmitteln, Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln,
10. Hochschulentwicklung: Übernahme übergeordneter Aufgaben der Hochschule wie Senatsbeauftragte, Zentrale Arbeitsgemeinschaft, akad. Leitung Zentraler Einrichtungen, hochschulstrategische Entscheidungsaufgaben, Marketing, Sponsoring,

11. Außendarstellung: Durchführung von interdisziplinären, fachbereichsübergreifenden Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirksamkeit und Imagegewinn für die Hochschule,

12. das besondere Engagement für die Gleichstellung der Mitglieder der Hochschule.

(2) Professorinnen und Professoren, die Funktionsleistungsbezüge erhalten, sind bei der Bemessung und Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen nicht schlechter zu stellen, als dies bei ausschließlicher Tätigkeit in Lehre, Forschung und Weiterbildung zu erwarten wäre.

§ 8 Verfahren zur Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 3, § 4 und § 5 werden in der Regel nur auf Antrag der Professorin bzw. des Professors gewährt. Der Antrag ist schriftlich jeweils bis zum 30. April über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu stellen. Er kann erstmals frühestens in dem Jahr, in dem das vierte Dienstjahr an der Hochschule Trier vollendet wird, bzw. frühestens im fünften Jahr seit der letzten Gewährung Besonderer Leistungsbezüge gestellt werden. Dem Antrag kann der Vorschlag einer Zielvereinbarung gemäß § 4 bzw. eine retrospektive Leistungsbezugsdarstellung gemäß § 5 beigelegt werden. Ein Antrag kann auch während einer Elternzeit gestellt werden.

(2) Wenn gemäß Abs. 1 Satz 4 eine Zielvereinbarung oder eine retrospektive Leistungsbezugsdarstellung vorgelegt wird, sendet die Dekanin oder der Dekan bis zum 30. Juni eine Stellungnahme dazu an die Präsidentin oder den Präsidenten. Entspricht die vorgeschlagene Zielvereinbarung nicht den Zielen des Fachbereichs bzw. der Hochschule oder ist sie nicht ausreichend anspruchsvoll, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Gewährung und über die Höhe der Besonderen Leistungsbezüge.

(3) Die Zahlung Besonderer Leistungsbezüge beginnt am 1. Januar des auf die Antragsstellung folgenden Jahres.

(4) Ändern sich während der Laufzeit der befristeten Besonderen Leistungsbezüge die maßgeblichen Ziele des Fachbereichs oder der Hochschule wesentlich oder bieten sich neue unerwartete Chancen, kann die Zielver-

einbarung auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten geändert werden.

(5) In dem Jahr vor Ablauf der Befristung wird die Leistung gemäß § 6 bewertet. Dazu sendet die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Selbstbewertung zur Qualität der Erfüllung der Dienstaufgaben und zum Einsatz für die gesamte Hochschule sowie eine Selbstbewertung zum Erfüllungsgrad der Zielvereinbarung, falls eine solche abgeschlossen wurde, bis zum 30. April über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Stellungnahme des Ältestenrates zur Qualität der Erfüllung der Dienstaufgaben, der studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats zur Qualität der Lehre und der Betreuung der Studierenden sowie der Dekanin oder des Dekans zum Erfüllungsgrad der Zielvereinbarung ist bis zum 30. Juni bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet dann über die wiederholte und unbefristete Vergabe der Leistungsbezüge. Die unbefristete Vergabe von Leistungsbezügen steht unter dem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls.

III Funktionsleistungsbezüge

§ 9 Funktionsleistungsbezüge

Außer den in § 5 Abs. 2 LeistBezügeVO festgelegten Funktionsleistungsbezügen werden folgende Funktionsleistungsbezüge gewährt:

1. Dekaninnen und Dekane: bis zu 7 %
2. Prodekaninnen und Prodekanen: bis zu 3 %
3. Fachrichtungsleiterinnen und -leiter: bis zu 3 %
4. Studiengangsleiterinnen und -leiter: bis zu 3 %

des Grundgehaltes aus der Besoldungsgruppe W3. Pro Fachbereich stehen für die oben genannten Funktionen maximal 14 % des Grundgehaltes aus der Besoldungsgruppe W3 zur Verfügung.

IV Forschungs- und Lehrzulage

§ 10 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 LeistBezügeVO Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 Forschungs- und Lehrzulagen gewähren.

(2) In den jeweiligen Anträgen ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 8 der Leist-BezügeVO sowie des § 21 des Landesbesoldungsgesetzes gegeben sind. Den Anträgen ist die Drittmittelzusage beizufügen, aus der sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Zeitraums ergeben muss, für den diese bewilligt wurde.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen werden erst gewährt, nachdem entsprechende Zahlungen auf den Hochschulkonten eingegangen sind.

V Sonstiges

§ 11 Regelung für den Mindestbetrag zur Gewährung von Leistungsbezügen

Bei der Gewährung von Leistungsbezügen sind die Vorgaben für den Mindestbetrag nach § 37 Landesbesoldungsgesetz zu berücksichtigen. Die Sicherstellung der Einhaltung des Mindestbetrags erfolgt, ohne dass es eines gesonderten Antrags bedarf.

§ 12 Wechsel aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W

(1) Der Übergang von einem Amt der Landesbesoldungsordnung C in ein Amt der Landesbesoldungsordnung W kann auf einem der nachfolgend beschriebenen drei Wege erfolgen:

1. Bleibeverhandlungen nach externem Ruf oder glaubhaft belegtem externem Angebot,
2. Berufung auf eine W2- oder W3-Professur gemäß § 50 Abs. 2 HochSchG,
3. auf Antrag der Professorin oder des Professors.

(2) Orientierungsrahmen für die Festlegung der Höhe und der Dauer der Befristung der Leistungsbezüge gemäß §§ 2 - 5 ist es, die Professorin oder den Professor so zu stellen, als sei sie bzw. er seit Beginn der Dienstzeit an der Hochschule Trier in der Besoldungsordnung W gewesen. Dazu wird das Gehaltsniveau berücksichtigt, das zum Wechselzeitpunkt in der Besoldungsordnung W erreicht wäre. Die letzten fünf Jahre vor dem Wechselzeitpunkt werden gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 bewertet; die Verfahren nach § 6 und § 8 werden angewendet. Für die Zeit davor wird in der Regel unterstellt, dass mindestens sehr gute Leistungen erbracht wurden.

(3) Beim Wechsel wird festgelegt, wie viele weitere Besondere Leistungsbezüge nach §§ 3 - 5 noch gewährt werden können.

§ 13 Finanzierungsvorbehalt

Ist abzusehen, dass das Professorenbesoldungsvolumen wesentlich überschritten würde, kann die Präsidentin oder der Präsident die neu zu vereinbarenden Leistungsbezüge entsprechend reduzieren. Die Leistungsbezüge gemäß § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 5 Satz 4 bleiben unberührt.

§ 14 Bericht über die Vergabe von Leistungsbezügen

Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Senat jährlich über die Vergabe von Leistungsbezügen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Die nach der Grundordnung vom 27. März 2006 besoldeten Professorinnen und Professoren werden bei der nächsten Leistungsbeurteilung entsprechend dieser Grundordnung bzw. bei der erstmaligen Beantragung von Besonderen Leistungsbezügen in die Teilgrundordnung vom 16. Oktober 2015 überführt. Hierbei wird die bisher erreichte Besoldung berücksichtigt. Unbefristet gewährte Leistungsbezüge werden bei der Überführung in voller Höhe weiter gewährt. Es wird eine Günstigerprüfung der nach der Grundordnung vom 27. März 2006 erreichten Besoldung und der Besoldung durchgeführt, die zum Zeitpunkt der Überführung erreicht worden wäre, wenn die Professorin oder der Professor seit Beginn der Dienstzeit an der Hochschule Trier in der W-Besoldung nach der Teilgrundordnung vom 16. Oktober 2015 gewesen wäre.

(2) Beim Übergang nach Abs. 1 wird festgelegt, wie viele weitere Besondere Leistungsbezüge nach §§ 3 - 5 noch gewährt werden können.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Hochschule in Kraft.

(2) Die Grundordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen vom 27. März 2006 tritt unbeschadet der Regelung in § 15 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Trier, den 16. Oktober 2015

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier

Leitlinie für die in der Regel maximal erreichbaren Berufungsleistungsbezüge

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bei der Berufung über eine Berufserfahrung von höchstens fünf Jahren verfügen, erhalten in der Regel keine Berufungsleistungsbezüge.

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bei der Berufung über eine Berufserfahrung von mehr als fünf Jahren verfügen, erhalten in der Regel für jedes Jahr der Berufserfahrung über fünf Jahre hinaus Berufungsleistungsbezüge in Höhe von 20 € / Monat.

In der Regel werden Berufungsleistungsbezüge maximal in Höhe von 300 € / Monat vergeben.

Zusätzlich kann die Dekanin oder der Dekan die Bedeutung der bisher erbrachten beruflichen Leistungen besonders würdigen, um höhere Berufungsleistungsbezüge zu begründen.

Die zuvor genannten Beträge werden unbefristet gewährt. Darüber hinaus können befristete Berufungsleistungsbezüge gewährt werden; diese sind mit einer Zielvereinbarung zu verknüpfen. Die Regelung in der Leitlinie für die in der Regel maximal zu vergebenden Besonderen Leistungsbezüge mit Zielvereinbarung wird in analoger Weise angewandt.

Leitlinie für die in der Regel maximal zu vergebenden Besonderen Leistungsbezüge nach Entwicklungsstufen

Pro Entwicklungsstufe werden in der Regel maximal 150 € / Monat zusätzliche Besondere Leistungsbezüge gewährt.

Leitlinie für die in der Regel maximal zu vergebenden Besonderen Leistungsbezüge mit Zielvereinbarung

Bei Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 LeistBezO erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in der Regel bis zu 200 € / Monat zusätzliche Besondere Leistungsbezüge. Die Besonderen Leistungsbezüge werden zunächst befristet vergeben. Nach fünf Jahren wird der Erfüllungsgrad der Zielvereinbarung bewertet. Abhängig vom Ergebnis der Leistungsbewertung gemäß § 8 Abs. 5 LeistBezO werden in der Regel maximal 125 € / Monat erneut und unbefristet vergeben. Bei weit über die Zielvereinbarung hinaus gehenden Leistungen können maximal 200 € / Monat erneut und unbefristet vergeben werden.

Leitlinie für die in der Regel maximal zu vergebenden Besonderen Leistungsbezüge mit retrospektiver Leistungsdarstellung

Bei der Vergabe von Besonderen Leistungsbezüen nach retrospektiver Leistungsdarstellung gemäß § 5 Abs. 1 LeistBezO werden in der Regel maximal 125 € / Monat bzw. bei besonders herausragender Leistung, maximal 200 € / Monat vergeben.

**Satzung
der Studierendenschaft
der Hochschule Trier,
Trier University of Applied Sciences
vom 30. Juni 2015**

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBL. S. 167) hat das Studierendenparlament der Hochschule Trier, University of Applied Sciences am 16. Juni 2015 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Hochschule Trier mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 gemäß § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

- A. Grundsätze: §§ 1 - 7
- B. Die Studierenden in der Urabstimmung: §§ 8 - 10
- C. Die Studierendenvollversammlung: §§ 11 - 14
- D. Das Studierendenparlament (StuPa): §§ 15 - 24
- E. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA): §§ 25 - 30
- F. Die Fachschaften: §§ 31 - 33
- G. Haushaltswesen: §§ 34 - 37
- H. Schlussbestimmungen: §§ 38 - 39

A. Grundsätze:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule Trier ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2) Die Gesamtheit aller Studierenden bildet die Studierendenschaft.

(3) Studierende/r im Sinne dieser Satzung ist jede/r immatrikulierte Student/in der Hochschule Trier.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Jede/r Studierende hat das Recht, in den Organen der Studierendenschaft, sowie in den Organen der Hochschule und deren Untergliederungen, sowie in den Organen des Studierendenwerkes mitzuwirken

(2) Jede/r Studierende hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Jede/r Studierende soll in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung gehört werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

(4) Die verfasste Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe so zu bemessen ist, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist. Die Beitragsordnung sowie über die Höhe des Beitrags wird vom Studierendenparlament beschlossen.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt nach Maßgabe des Hochschulgesetzes unbeschadet der Aufgaben der Hochschule Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt es,

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen auch von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
9. unbeschadet der Verpflichtungen der Hochschule den Studierendensport zu fördern,
10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der verfassten Studierendenschaft sind:

1. die Studierenden in der Urabstimmung,
2. die Studierendenvollversammlung,
3. das Studierendenparlament (StuPa),

4. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
5. die Fachschaftsvollversammlung,
6. der Fachschaftsrat.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Alle Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel öffentlich.

(2) Das Rederecht der Zuhörer und der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen von Organen der Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe dieser Satzung und nach der jeweiligen Geschäftsordnung.

§ 6 Vertreter/innen der Studierendenschaft, studentische Vertreter/innen

(1) Vertreter/innen der Studierendenschaft sind die gewählten Mitglieder der Organe der Studierendenschaft einschließlich seiner Ausschüsse und des Wahlausschusses

(2) Die studentischen Vertreter/innen im Senat der Hochschule sowie die studentischen Vertreter/innen im Verwaltungsrat des Studierendenwerks sollen in den Beratungen der jeweiligen Gremien Beschlüsse der Vollversammlung, der Studierendenschaft und des Studierendenparlaments vortragen, begründen und vertreten. Entsprechend sollen die studentischen Mitglieder im Fachbereichsrat die Beschlüsse der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung vertreten.

(3) Die in Absatz 1 und 2 Genannten sollen dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Mitgliedern der Fachschaftsräte in den jeweiligen Fachschaftsvollversammlungen über die jeweiligen Gremien Bericht erstatten, soweit ihre Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(4) Die Vertreter/innen der Studierendenschaft sowie alle studentischen Vertreter/innen arbeiten ehrenamtlich. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Finanzordnung.

§ 7 Rechtsschutz

Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertreterinnen und Vertretern in Angelegenheiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz.

B. Die Studierenden in der Urabstimmung:

§ 8 Aufgaben

(1) In der Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.

(2) Jede/r Angehörige der Studierendenschaft der Hochschule Trier ist stimmberechtigt.

(3) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Die Urabstimmung kann vorgezogene Neuwahlen des Studierendenparlaments beschließen. Haushaltspläne und Beiträge sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

§ 9 Einberufung

Die Urabstimmung findet statt:

1. auf Beschluss einer ordentlichen Studierendenvollversammlung gemäß Abschnitt C,
2. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
3. auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 10 Durchführung

(1) Die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmung obliegt einem zu diesem Zweck vom Studierendenparlament bestimmten Ausschuss.

(2) Stimmberechtigt bei der Urabstimmung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier.

(3) Die Urabstimmung muss innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach dem Beschluss zur Urabstimmung durch die Vollversammlung, das Studierendenparlament oder nachdem der Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Urabstimmung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Studierendenparlaments eingegangen ist beginnen.

(4) In der vorlesungsfreien Zeit und der ersten Vorlesungswoche darf keine Urabstimmung stattfinden. Sie dauert während der Vorlesungszeit wenigstens drei aufeinander folgende Vorlesungstage.

(5) Die Urabstimmung ist geheim.

(6) Die Auszählung der Urabstimmung erfolgt öffentlich.

(7) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens ein Viertel der Studierenden beteiligt und sich die Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag entscheidet.

(8) Alle Organe der Studierendenschaft haben die Pflicht, den durch die Urabstimmung ermittelten Willen der Studierendenschaft zu vertreten.

C. Die Studierendenvollversammlung

§ 11 Studierendenvollversammlung

(1) Die Studierendenvollversammlung ist das oberste, beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft.

(2) Der Studierendenvollversammlung gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier an.

(3) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Studierendenvollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Das Rederecht wird durch eine Rednerliste vergeben, welche auf Antrag geschlossen werden kann.

§ 12 Einberufung

(1) Die Studierendenvollversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Studierendenparlaments, auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Antrag von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier. Das Einberufungsverlangen muss den Einberufungsgegenstand bezeichnen.

(2) Die Studierendenvollversammlung soll nicht in der vorlesungsfreien Zeit oder der ersten Vorlesungswoche stattfinden.

(3) Das Präsidium des Studierendenparlaments sorgt für die Einberufung der Studierendenvollversammlung. Die Durchführung erfolgt in Mitarbeit der Antragsteller und des AStA.

(4) Die Einberufung der Studierendenvollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments an mehreren, für die Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Die Art der Bekanntmachung soll möglichst viele Mitglieder der Studierendenschaft erreichen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Tage innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Studierendenvollversammlung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einberufung auf 48 Stunden abgekürzt werden.

(5) Die Studierendenvollversammlung wird durch ein Mitglied des Studierendenparlaments geleitet.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier.

(2) Bei Anwesenheit von weniger als zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen, frühestens jedoch innerhalb 48 Stunden mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Studierendenvollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Bei einer ordentlichen Studierendenvollversammlung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Summe der Für- und Gegenstimmen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei gleicher Anzahl der Für- und Gegenstimmen (Stimmgleichheit) wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit, so gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt.

(2) Die außerordentliche Studierendenvollversammlung nach § 13 Abs. 2 ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst werden.

D. Das Studierendenparlament (StuPa):

§ 15 Funktion

(1) Das Studierendenparlament bestimmt im Rahmen der Satzung die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Das Studierendenparlament ist das Kontrollorgan des Allgemeinen Studierendenausschusses und vertritt die Interessen der Studierendenschaft.

§ 16 Aufgaben

(1) Aufgaben des Studierendenparlaments sind insbesondere:

1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Bestellung des Wahlausschusses und Bildung des Wahlprüfungsausschusses nach der Wahlordnung sowie des Ausschusses nach § 10 Abs.1 für die Durchführung und Auszählung der Urabstimmung,
3. Wahl der studentischen Vertreter/innen in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Trier,
4. Bildung eines Finanzausschusses (Zwei Kassenprüfer/innen) zur Prüfung des Haushaltes der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament ist an die Beschlüsse der Studierendenvollversammlung nach Maßgabe dieser Satzung gebunden. Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Beschlüsse der Studierendenvollversammlung aufgehoben werden. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung sowie den Haushaltsplan.

(3) Das Studierendenparlament kann jede Vertreterin oder jeden Vertreter der Studierendenschaft (§ 6 Abs. 1) auffordern, über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Wer der Aufforderung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichtes zum Ende der Legislaturperiode durch das Studierendenparlament nicht binnen eines Monats nachkommt, verliert auf Beschluss des Studierendenparlaments sein passives Wahlrecht für alle Organe der Studierendenschaft. Gleichzeitig kann die oder derjenige nicht mehr in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes gewählt werden. Der Verlust des passiven Wahlrechts ist durch das Studierendenparlament zu befristen und umfasst maximal die Zeit der drei folgenden Legislaturperioden des Studierendenparlaments.

(4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Wahl und Zusammensetzung

(1) Das Studierendenparlament setzt sich aus je zwei Studierenden jedes Fachbereichs zusammen. Die Mitgliedschaften in AStA und StuPa schließen sich gegenseitig aus. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Wahlordnung durch einfache Mehrheitswahl innerhalb der jeweiligen Fachbereiche. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Sollten, mangels Kandidaten aus einem Fachbereich, nicht alle Plätze im Studierendenparlament besetzt sein, werden reihum aus anderen Fachbereichen die Plätze besetzt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule Trier.

(4) Es darf kein Fachbereich die absolute Mehrheit an Mitglieder besitzen. Ausnahmen definiert die Wahlordnung.

§ 18 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Wintersemester (01. September des Jahres).

(2) Die Wahl findet so rechtzeitig zum Ende des Sommersemesters statt dass das Ende der Wahlanfechtungsfrist noch in die Vorlesungszeit fällt. Die Wahl soll gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten stattfinden.

(3) Der Wahlausschuss ruft in der ersten Woche des Wintersemesters oder bei Neuwahlen binnen zwei Wochen nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist das neu gewählte Studierendenparlament in die konstituierende Sitzung zusammen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, so rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat des Fachbereichs nach. Steht kein Kandidat oder Kandidatin aus dem Fachbereich zur Verfügung, wird der Platz mit einem Kandidaten, einer Kandidatin aus einem anderen Fachbereich besetzt. Falls es keine Nachrückkandidaten oder -kandidatinnen gibt, bleibt der Platz unbesetzt.

(5) Die Amtszeit der Parlamentsmitglieder endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation, soweit nicht in einem anderem Studiengang das Studium verzugslos fortgesetzt wird,
2. durch Verzicht, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.

(6) Das Studierendenparlament kann aufgelöst werden:

1. auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit,
2. durch Urabstimmung,

3. sofern nur noch weniger als die Hälfte der satzungsmäßigen Sitze des Studierendenparlaments besetzt sind.

In diesen Fällen hat der Wahlausschuss unverzüglich nach Maßgabe der Wahlordnung eine Neuwahl durchzuführen.

(7) Findet die Neuwahl des Studierendenparlaments in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode des aufgelösten Studierendenparlaments statt, so verlängert sich die Amtszeit des neu gewählten Studierendenparlaments automatisch bis zum übernächsten regulären Wahltermin. Bei einer Neuwahl in der ersten Hälfte der Legislaturperiode verkürzt sich die Amtszeit entsprechend auf den regulären Wahltermin.

§ 19 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit ein Präsidium, das aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie einem Stellvertreter/in besteht.

(2) Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

§ 20 Einberufung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen des Studierendenparlaments finden auf Beschluss des Präsidiums sowie auf schriftliches Verlangen

1. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier
- statt.

§ 21 Sitzungen

(1) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung durch Aushang an mehreren, den Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt zu machen.

(2) Im Studierendenparlament haben nur die Abgeordneten Stimmrecht.

(3) Im Studierendenparlament hat jeder Studierende Antrags- und Rederecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Über die Beschlüsse des Studierendenparlaments wird eine Niederschrift erstellt, in das jedes Mitglied der Studierendenschaft Einsicht nehmen kann.

§ 22 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 23 Außerordentliche Sitzung

Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, so ruft die Präsidentin oder der Präsident eine außerordentliche Sitzung für einen Termin innerhalb der nächsten fünf Werktage, frühestens jedoch innerhalb einer Frist von 48 Stunden ein. Das Studierendenparlament ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Parlamentsmitglieder mit Stimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 24 Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen. Den Ausschussmitgliedern kann auf Beschluss des Studierendenparlaments bei erheblichem persönlichem Aufwand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

E. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA):

§ 25 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Urabstimmung, der Studierendenvollversammlung, des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

(2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen mindestens von zwei AStA-Mitgliedern gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform.

(3) Bei allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zu beteiligen. Weiteres regeln die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes und die Finanzordnung.

(4) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Studierendenparlamentes bedarf.

§ 26 Wahl und Zusammensetzung

(1) Das Studierendenparlament wählt innerhalb seiner ersten beiden Sitzungen die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Der AStA besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die AStA-Mitglieder teilen sich die einzelnen Ressorts untereinander nach gegenseitiger Übereinkunft auf. Die Ressortaufteilung muss eine Woche nach der Übernahme der Geschäfte getätigt und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlamentes gemeldet sein. Geschieht dies nicht, so lädt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes den neuen AStA vor eine kurzfristig einberufene Sitzung des Studierendenparlamentes. Gelingt auch in dieser Sitzung keine Einigung über die einzelnen Ressorts, so wird sie vom Studierendenparlament bestimmt.

(3) Der AStA kann Unterausschüsse zur Erleichterung seiner Arbeit bilden. Ferner kann er zu seiner Unterstützung mit Zustimmung des Studierendenparlamentes Referenten/innen benennen, denen gegenüber er weisungsbe-rechtigt und für deren Arbeit er mitverantwortlich ist.

(4) Für besondere Aufgaben kann der AStA mit vorheriger Genehmigung durch das Studierendenparlament Personal gegen Arbeitsentgelt einstellen.

§ 27 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt mit der Wahl durch das Studierendenparlament und beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Wahl des folgenden AStA durch das folgende Studierendenparlament.

(2) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation, soweit nicht in einem anderem Studiengang das Studium verzugslos fortgesetzt wird,
2. durch Verzicht, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch ein Misstrauensvotum der AStA-Mitglieder, das einer Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlamentes bedarf,
4. durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes, dem zweidrittel der gewählten Studierendenparlamentenmitglieder zustimmen müssen.

(3) Durch das Studierendenparlament können auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden jederzeit AStA-Mitglieder nachgewählt werden, solange die Gesamtzahl von elf AStA-Mitgliedern nicht überschritten wird.

§ 28 Vorstand

(1) Der AStA wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorstand, der aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und der oder dem Finanzreferenten/in besteht.

(2) Der Vorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des AStA verantwortlich.

(3) Die Außenvertretung des AStA obliegt der oder dem Vorsitzenden. Diese/r ist an die Beschlüsse des AStA gebunden.

(4) Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des AStA und ist regelmäßig über die Tätigkeiten der AStA-Mitglieder in ihren Referaten zu informieren. Dabei kontrolliert die oder der Vorsitzende die Einhaltung von Zielvorgaben und Terminvereinbarungen der AStA Mitglieder.

(5) Der Vorstand des AStA unterstützt und berät das Studierendenparlament bei der Wahl der AStA-Mitglieder.

§ 29 Sitzungen

(1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der AStA-Mitglieder finden einmal wöchentlich Arbeitssitzungen statt. In der vorlesungsfreien Zeit finden die AStA-Sitzungen mindestens einmal im Monat statt.

(2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch ein anderes Mitglied im AStA-Vorstand geleitet.

(3) Die mit Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder gefassten Beschlüsse der ordnungsgemäß stattfindenden Sitzungen binden die Mitglieder des AStA. Bei Stimmgleichheit wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Sollte es erneut zu einer Stimmgleichheit kommen, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die den Mitgliedern des Studierendenparlaments zur Verfügung gestellt werden muss.

(4) Der AStA wird vom AStA-Vorstand mit einer Frist von 48 Stunden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung auf einen Werktag geladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der AStA kann auch außerhalb seiner Sitzungen Beschlüsse fassen, wenn sich der Vorstand und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder für diesen Beschluss aussprechen und die zu behandelnde Angelegenheit unaufschiebbar ist. Über den Beschluss muss Protokoll geführt werden.

(6) Der AStA hat die Pflicht, bei wichtigen Entscheidungen und beim Eintreffen von außerordentlichen Ereignissen das Studierendenparlament zu unterrichten und zu befragen. Der oder die AStA-Vorsitzende und der oder die Präsident/in des Studierendenparlaments sprechen regelmäßig über die Notwendigkeit der Einberufung des Studierendenparlaments.

§ 30 Außerordentliche Sitzungen

(1) Ist der AStA nicht beschlussfähig oder ist absehbar, dass er nicht beschlussfähig sein wird, so kann der oder die Vorsitzende eine außerordentliche AStA-Sitzung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Sitzung muss als solche gekennzeichnet werden. Sie wird mit einer Frist von mindestens 48 Stunden schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, durch den AStA-Vorstand einberufen. Die Sitzung muss zuvor von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Studierendenparlaments oder seiner Vertreter/innen genehmigt werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

F. Fachschaften:

§ 31 Organe

(1) Studierende eines Studiengangs/ Studienrichtung können eine Fachschaft bilden, die aus folgenden Organen bestehen:

1. einer Fachschaftenvollversammlung,
2. dem Fachschaftsrat.

(2) Eine Fachschaft kann sich nur auf Antrag und durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit im StuPa bilden.

(3) Der Antrag kann nur von einer Vollversammlung der betreffenden Studiengänge/Studienrichtungen gestellt werden und muss von dieser mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Es müssen mehr als zehn Prozent der Studierenden der betreffenden Studiengänge/Studienrichtungen anwesend sein. Der Nachweis wird in Form einer Anwesenheitsliste dem Antrag angehängt.

(4) Benannte Vollversammlung wird auf Wunsch von fünf Prozent der Studierenden der betreffenden Studiengänge/Studienrichtungen beim StuPa beantragt. Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Stupas einberufen und durchgeführt.

§ 32 Fachschaftenvollversammlung

(1) Der Fachschaftenvollversammlung gehören alle Studierenden an, die in dem betreffenden Fachbereich eingeschrieben sind. Sie haben in diesem Fachbereich das aktive und passive Wahlrecht soweit es nicht durch § 16 Abs. 3 dieser Satzung eingeschränkt ist.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung stimmt über alle Angelegenheiten der in ihrem Fachbereich eingeschriebenen Studierenden ab. Sie ist den Mitgliedern des Fachschaftsrates gegenüber weisungsberechtigt und nimmt deren Berichte entgegen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens einmal in jedem Semester vom Fachschaftsrat einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen:

1. auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Angehörigen der Fachschaft,
2. auf Antrag der Mehrheit der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung für die Wahlen zum Fachschaftsrat. Die Grundlage dieser Wahlordnung ist die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 33 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus:

1. den nach der Wahlordnung der Fachschaftsvollversammlung gewählten Mitgliedern. Eine Mitgliedschaft in AStA, StuPa und Fachschaftsrat schließt sich aus,
2. die gewählten Mitglieder bestimmen eine/n Sprecher/in, eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, eine/n Finanzreferenten/in und eine/n stellvertretende/n Finanzreferenten/in.

(2) Aufgaben des Fachschaftsrates sind:

1. die Vertretung der Studierenden des Fachbereiches im Studierendenparlament sicher zu stellen,
2. auf Verlangen des AStA, jedoch mindestens einmal in jedem Monat unaufgefordert, einen Rechenschaftsbericht über die vom AStA zur Verfügung gestellten Gelder abzugeben. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Dem AStA in jeder Legislaturperiode die ordnungsgemäße Wahl seiner Mitglieder nachzuweisen.

G. Haushaltswesen:

§ 34 Buchführung, Finanzplanung

Die/Der Finanzreferent/in des AStA ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

§ 35 Haushaltsplan

(1) Die/Der Finanzreferent/in hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.

(2) Nach der Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den AStA ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament vorzulegen und von diesem zu beschließen.

§ 36 Finanzabschluss

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres stellt die/der Finanzreferent/in den Jahresabschluss auf. Dieser wird vom Finanzausschuss des Studierendenparlaments geprüft. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

(2) Der Finanzausschuss nimmt außerdem mindestens einmal im Semester eine unvermutete Kassenprüfung vor.

§ 37 Finanzordnung

Näheres über das Haushaltswesen regelt die Finanzordnung, die vom Studierendenparlament zu beschließen ist.

H. Schlussbestimmungen:

§ 38 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können gemäß § 108 Abs. 3 HochSchG mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier, Trier University of Applied Sciences vom 10. Dezember 2014 (publicus Nr. 2015-02, S. 68 ff.) außer Kraft.

Trier, den 30. Juni 2015

gez.: Jonas Schön

Der Präsident des Studierendenparlaments
der Hochschule Trier - Trier University of Applied Sciences